

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q4 für Sachsen

News

6%-ige Nachzahlungszinsen:
Finanzämter gewähren
Aussetzung der Vollziehung

Mehr auf Seite 3

Nachlasspflegschaft:
Vorfälligkeitsentschädigung
als Nachlassverbindlichkeit

Mehr auf Seite 4

Wirksame
Verteilungsschlüsseländerung:
Neuerungen der Lasten- und
Kostenverteilung muss allen
Eigentümern eindeutig
klargemacht werden

Mehr auf Seite 5

S03

6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

S04

Nachlasspflegschaft: Vorfälligkeitsentschädigung als Nachlassverbindlichkeit

S05

Wirksame Verteilungsschlüsseländerung: Neuerungen der Lasten- und Kostenverteilung muss allen Eigentümern eindeutig klargemacht werden

S06

Nachbarschaft und Notleitungsrecht: Fehlt es dem einen an direkter Straßenanbindung, trifft den anderen eine Duldungspflicht

S06

Nach erfolgter Aufklärung: Entfernt sich ein Patient aus der laufenden Behandlung, haftet er bei Folgeschäden

S06

Patchworkfamilie: Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

S07

Umsatzsteuerbetrug: Onlinehändler stärker in die Pflicht genommen

S07

BVerfG spricht Machtwort: Rechtsprechungsänderung gestaltet das Befristungsrecht arbeitnehmerfreundlicher

EDITORIAL/ VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch das 4.Quartal hält wieder interessante rechtliche Neuerungen für Sie bereit. Dabei stehen insbesondere die vorgenommenen Änderungen des Gesetzgebers im Fokus, über die wir in dieser Ausgabe berichten. Um Sie auf dem Laufenden zu halten, haben wir dafür in dieser Ausgabe die aktuellsten und interessantesten Entscheidungen aus den Bereichen Recht, Steuer und Wirtschaft für Sie ausgewählt und zusammengestellt. Die weitere Entwicklung werden wir wie gewohnt aufmerksam für Sie beobachten. Anregungen Ihrerseits zu Themen, sei es für den Newsletter oder für Vorträge im Rahmen unserer BSKP-Akademie, greifen wir gern auf.

Wir freuen uns darüber hinaus, dass wir auch 2018 im „Focus Spezial – Ihr Recht“ wiederholt mehrfach ausgezeichnet worden sind. Dafür möchten wir uns bei allen Mandanten, Kollegen und Mitarbeitern herzlich bedanken.

Es grüßt Sie im Namen der Kanzlei



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)
T +49 351 318 90-0
simon@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.

FINANZAMT.

6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet.

Hinweis: Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuernachzahlung von 1,98 Mio. € leisten sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%-ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem neuen Schreiben erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter eine AdV auch in anderen Fällen gewähren dürfen. Konkret gilt:

Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015: Wendet sich ein Steuerbürger mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%-igem Zinssatz), sollen die Finanzämter ihm auf Antrag grundsätzlich eine AdV gewähren, sofern Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 betroffen sind. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.

Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015:

Sofern ein Steuerbürger eine AdV für vor dem 01.04.2015 liegende Verzinsungszeiträume beantragt, liegen die Hürden höher. Die Finanzämter sollen dann die AdV nur gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerbürger ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerbürgers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. In diesem Zusammenhang müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerbürger wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und demgegenüber der Eingriff beim Steuerbürger als eher gering einzustufen ist.

Hinweis: Das BMF stellt klar, dass die Finanzverwaltung trotz der AdV-Gewährung nicht an der Verfassungsmäßigkeit des 6%-igen Zinssatzes zweifelt.



Sebastian Kaufmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediator
T +49 351 318 90-0
kaufmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Nachspflegschaft: Vorfälligkeitsentschädigung als Nachlassverbindlichkeit



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)
T +49 351 318 90-0
simon@bskp.de

Bei einem Erbfall können Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen werden, wodurch sich die Erbschaftsteuer reduziert. Hierbei handelt es sich oft um Schulden des Erblassers. Auch die Bestattungskosten und die unmittelbar durch die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehenden Kosten können abgezogen werden, allerdings nicht die Kosten, die für die Verwaltung des Nachlasses anfallen. Das Finanzgericht Münster (FG) musste entscheiden, ob Vorfälligkeitsentschädigungen zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören.

Im Mai 2013 verstarb die Erblasserin. Da die Erben zunächst unbekannt waren, wurde eine Nachspflegschaft angeordnet. Zum Nachlass gehörten unter anderem vier Grundstücke, von denen drei noch mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe belastet waren. Im Juli 2013 besichtigte die Nachspflegerin die vier Häuser mit einem Sachverständigen. Im Januar bzw. Februar 2014 konnten die vier Grundstücke dann veräußert werden. Die bestehenden Darlehen wurden vorzeitig abgelöst und im April 2014 hierfür Vorfälligkeitsentschädigungen gezahlt. Im Januar 2015 stellte das Amtsgericht zwei gemeinschaftliche Teilerbscheine aus, wonach es insgesamt 29 Erben gab. Der Kläger erbte als Cousin der Erblasserin einen Anteil von 1/8. Die Nachspflegschaft wurde daraufhin aufgelöst. In der Erbschaftsteuererklärung machte der Kläger die Vorfälligkeitsentschädigungen als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass die Vorfälligkeitsentschädigungen als

Kosten für die Verwaltung des Nachlasses nicht zu berücksichtigen seien.

Das FG gab dem Kläger recht. Sonstige Nachlassverbindlichkeiten sind unter anderem die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Diese Kosten sind abzugsfähig. Zu den Kosten für die Verteilung des Nachlasses gehören insbesondere die Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Man muss davon allerdings die Kosten für die Verwaltung des Nachlasses abgrenzen, die nicht abzugsfähig sind. Die in diesem Fall streitigen Kosten dienten aber der Nachlasssicherung und nicht der -verwaltung. Die Vorfälligkeitsentschädigungen stehen zudem in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Abwicklung bzw. Verteilung des Nachlasses, da eine Herausgabe von vier mit Darlehen belasteten Nachlassgrundstücken an 29 Erben nicht praktikabel gewesen wäre. Auch wenn die Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen der Erbausinandersetzung angefallen wären, wären sie abzugsfähig gewesen. Daher kann für eine vorzeitige Ablösung im Rahmen einer zeitlich vorgelagerten Nachspflegschaft nichts anderes gelten.

Hinweis: In einem vergleichbaren Fall hat das Finanzgericht Köln anders entschieden. Daher wurde die Revision zugelassen, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Wirksame Verteilungsschlüsseländerung: Neuerungen der Lasten- und Kostenverteilung muss allen Eigentümern eindeutig klargemacht werden

Wenn Mitglieder einer Eigentumsanlage in ihrer sogenannten Teilungserklärung einen Beschluss fassen, sollten diese wissen, über was genau sie dabei abstimmen. Bei Unklarheiten landen die Eigentümer mit ihren Streitigkeiten sonst schnell vor Gericht - so landete dieser Fall sogar vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

Die Mitglieder einer Wohnungs- und einer Teileigentümergeinschaft eines Hochhauses mit über 400 Wohneinheiten und einem Hotel hatten in ihrer Teilungserklärung die Verteilung der Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums geregelt. Dann wurde unter anderem ein Vertrag über die technische Betreuung zwischen der Betreibergesellschaft des Hotels unter Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. In einer Eigentümerversammlung fassten die Wohnungseigentümer dann den Beschluss, den abgeschlossenen Vertrag für die Verteilung der Kosten der technischen Betreuung zu genehmigen, die jedoch von der eigentlichen Lasten- und Kostenverteilung der Teilungserklärung abwich. Das wollten dann auch einige Eigentümer nicht akzeptieren und erklärten vor Gericht die Anfechtung dieses Beschlusses.

Der Beschluss war tatsächlich fehlerhaft. Eine wirksame Änderung des bisher geltenden Verteilungsschlüssels durch Mehrheitsbeschluss setzt voraus, dass aus dem Beschluss hinreichend konkret hervorgeht, dass die Wohnungs-

eigentümer sich auch eindeutig bewusst waren, eine Änderung der bisherigen Kostenverteilung für künftige Abrechnungen zu beschließen. Dass die Wohnungseigentümer einen Beschluss gefasst hatten, mit dem sie die Teilungserklärung ändern wollten, war in diesem Fall jedoch nicht ersichtlich. Der Wille der Wohnungseigentümer, über die bloße Genehmigung des Vertrags hinaus auch eine Änderung der Kostenverteilungsschlüssel der Teilungserklärung herbeizuführen, war nicht deutlich genug. Damit war der Beschluss unwirksam.

Hinweis: Eine wirksame Änderung des bisher geltenden Verteilungsschlüssels in einer Wohnungseigentumsanlage setzt voraus, dass die Wohnungseigentümer überhaupt eine Beschlusskompetenz haben. Eine entsprechende Kompetenz kann sich entweder aus dem Gesetz oder einer Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ergeben, wenn die Teilungserklärung eine sogenannte Öffnungsklausel, die eine Mehrheitsentscheidung der Eigentümerversammlung über die Änderung der Teilungserklärung zulässt, enthält.

Hier mangelte es auch daran, dass sich keine Kompetenz gemäß § 16 Abs. 3 WEG ergab. Denn aus dem Beschluss geht nicht eindeutig hervor, dass eine Änderung des bisherigen Kostenverteilungsschlüssels auch tatsächlich beabsichtigt war.



Matthias Kaltoven

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht
T +49 351 318 90-0
kaltoven@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Nachbarschaft und Notleitungsrecht: Fehlt es dem einen an direkter Straßenanbindung, trifft den anderen eine Duldungspflicht

Welche Rechte ein Grundstückseigentümer hat, wenn er aufgrund einer fehlenden direkten Straßenanbindung nicht ohne Mitwirkung seines Nachbarn an seine Versorgungsleitungen kommt, zeigt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Urteil verdeutlicht unter anderem, was unter dem sogenannten Notleitungsrecht zu verstehen ist, das sogar dazu berechtigen kann, Leitungen durch ein fremdes Gebäude zu führen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Nach erfolgter Aufklärung: Entfernt sich ein Patient aus der laufenden Behandlung, haftet er bei Folgeschäden

Ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm bestätigt: Wer während einer laufenden Behandlung das Krankenhaus einfach so verlässt, hat in der Regel die Konsequenzen selbst zu tragen. In diesem Streitfall ließen die Richter einen Mann abblitzen, der sich genau so verhalten hatte und anschließend behauptete, er sei nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Das konnte er aber nicht beweisen und verlor deshalb den Fall.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Patchworkfamilie: Ist das einzige gemeinsame Kind das „dritte Kind“?

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind 194 €, für das dritte Kind 200 € und für jedes weitere Kind 225 €. Ob bei Patchworkfamilien alle im Haushalt lebenden Kinder „durchnummeriert“ werden können, so dass die höheren Kindergeldsätze erreicht werden, hat der Bundesfinanzhof in einem Fall untersucht, in dem eine Frau mit ihren aus einer früheren Ehe stammenden Kindern in einen Haushalt mit ihrem neuen Lebensgefährten eingezogen war.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Umsatzsteuerbetrug: Onlinehändler stärker in die Pflicht genommen

Der Bund hat am 01.08.2018 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Onlinehändler wie Amazon und eBay zukünftig stärker in die Pflicht nehmen soll. Bereits im Mai 2018 hatten die Länderfinanzminister auf ihrer Jahreskonferenz in Goslar Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug beschlossen.

Geeinigt hatte man sich insbesondere auf die Haftungsregelung. Danach sollen Onlinemarktplatzbetreiber künftig haften, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht ordnungsgemäß abführen. Die Haftung soll greifen, wenn die Betreiber nichtregistrierte oder steuerunehrliche Händler auf ihrer Onlineplattform frei gewähren lassen und die steuerliche Registrierung eines Händlers nicht lückenlos nachweisen können.

Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz begrüßt diese Entwicklung in einer aktuellen Pressemitteilung.

Hinweis: Dem deutschen Fiskus entgehen durch den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel nicht nur Steuereinnahmen im dreistelligen Millionenbereich. Dieser Betrug führt außerdem zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Steuerehrliche Händler werden benachteiligt, insbesondere wenn in Drittländern ansässige Händler durch planmäßige Steuerhinterziehung ihre Waren preisgünstiger anbieten.

BVerfG spricht Machtwort: Rechtsprechungsänderung gestaltet das Befristungsrecht arbeitnehmerfreundlicher

Dass sich selbst hohe gerichtliche Instanzen irren können, zeigt der folgende Fall, bei dem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als Hüter der Verfassung einer erfolgten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) die rote Karte zeigte.

Ein Mann, der bereits in früheren Jahren bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen war, wurde vom selbigen erneut sachgrundlos befristet beschäftigt, was laut Vorbeschäftigungsverbot aus § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) jedoch unzulässig ist. Doch zu solchen Konstellationen hatte das BAG bereits in einem anderen Verfahren entschieden, dass eine erneute sachgrundlose Befristung nach Ablauf von drei Jahren durchaus zulässig ist. Das sah das BVerfG nun völlig anders und erklärte die Auffassung des BAG für verfassungswidrig.

Laut BVerfG kann das Vorbeschäftigungsverbot aus § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine weitere sachgrundlose Befristung zwischen denselben Vertragsparteien zulässig ist, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt. Unzumutbar ist ein generelles Verbot der sachgrundlosen Befristung bei noch-

maliger Einstellung bei demselben Arbeitgeber lediglich, sofern keine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten besteht.

Ebenso ist das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Das kann dann der Fall sein, wenn die Vorbeschäftigung entweder sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. Beispiele für derartige Konstellationen sind etwa geringfügige Nebenbeschäftigungen während der Schul- und Studienzeit oder der Familienzeit, die Tätigkeit von Werkstudierenden oder die lang zurückliegende Beschäftigung von Menschen, die sich später beruflich völlig neu orientieren.

Hinweis: Das Befristungsrecht ist damit arbeitnehmerfreundlicher geworden. Denn eine zweite sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses zwischen denselben Vertragsparteien ist auch dann nicht einfach deshalb zulässig, weil zwischen den Arbeitsverhältnissen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt.

Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

Termine Q4

Die Patchworkfamilie –

Die häufigsten Fehler bei der Testamentserstellung

Referent: Rechtsanwalt Frank Simon
Di., 06.11.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Tipps und Tricks zur Unternehmensnachfolge – rechtliche und steuerliche Aspekte

Referenten: Rechtsanwalt Sebastian Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thilmann Horn
Mi., 14.11.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Das Neueste im Arbeitsrecht – Alle aktuellen Rechts- änderungen und die wichtigsten Urteile des Jahres 2018

Referent: Rechtsanwalt Christian Rothfuß
Mi., 28.11.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Unterhalt, Sorgerecht, Rentenausgleich – Trennung im Einvernehmen

Referent: Rechtsanwalt Frank Simon
Do., 29.11.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Vorsicht beim Berliner Testament – Wie Eheleute richtig vorsorgen

Referent: Rechtsanwalt Frank Simon
Di., 04.12.2018, 18 Uhr, BSKP Dresden

Anmeldung und alle weiteren Termine unter www.bskp.de/event

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: ©weyo - stock.adobe.com, Seite 5: scheunert, Seite 6: ©goodluz - stock.adobe.com, Seite 3: ©Tobias Arhelger - stock.adobe.com, Seite 4: ©darknights-ky - stock.adobe.com, Seite 5: ©Tiberius Gracchus - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de